SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Wissenschaft, Energie,
Klimaschutz und Umwelt

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

per E-Mail

Referat C III 1

Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin

Magdeburg, 07.07.2026

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom: C III 1 - 3014/003-2025.0001 / 09.06.2026

Mein Zeichen: -

Bearbeitet von:

Tel.: 0391 567
Fax: 0391 567
E-Mail: @
mwu.sachsen-anhalt.de

Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Fachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu Ihren oben genannten Referentenentwürfen abgeben zu können.
Wir begrüßen die vorgesehenen Rechtsetzungen und halten sie grundsätzlich für geeignet, die nationale Rechtssetzung an das Abfallverbringungsrechts ausgehend von den Verordnungen (EU) 2024/1157 und (EU) 2025/1290 anzupassen.

Bei den weiteren Beratungen bitten wir um Berücksichtigung der folgenden im wesentlichen redaktionellen Punkte:

Anmerkungen zu Art. 1 neues Abfallverbringungsgesetzes – AbfVerbrG

Zu § 2 Ergänzende Bestimmungen für die elektronische Übermittlung und den elektronischen Austausch von Informationen

- Im Absatz 4 werden die Begriffe Notifizierung und Verbringungsvorgang mittels einer „oder“-Verknüpfung aufgezählt. Da es sich bei Notifizierungen um einen Unterfall des allgemeineren

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:
https://lsaurl.de/DatenschutzMWU
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@
mwu.sachsen-anhalt.de
www.mwu.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN:DE21 8100 0000 0081 0015 00

Verbringungsbegriffes handelt, wird empfohlen nur der Begriff „Verbringungsvorgang“ ohne die „oder“-Verknüpfung gewählt werden.

Zu § 5 Pflichten der übrigen Beteiligten im Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung

- Es wird gebeten zu prüfen, ob die folgenden weitere Rechtsverweise aufzunehmen sind:
    - Im Absatz 1 ist die Aufzählung „… gemäß Artikel 10 Absatz 1 oder 2 …“ um den **Absatz 5** zu ergänzen, da dieser ebenfalls betreffende Auflagen enthält, die vollständigkeitshalber im Rahmen des AbfVerbrG inkludiert sein sollten.
    - Der im ersten Absatz bestehende Verweis auf „Artikel 40 Absatz 4 Unterabsatz 2“ bezieht sich auf „Artikel 40 Absatz 4 Unterabsatz 3“ und müsste dahingehend korrigiert werden.
- Im Absatz 2 sind folgende Änderungen einzuarbeiten:
  Der Verweis auf „Artikel 40 Absatz 4 Unterabsatz 2“ bezieht sich auf „Artikel 40 Absatz 4 Unterabsatz 3“ und sollte dahingehend angepasst werden.
- Die Vollständigkeit der Rechtsverweise in Absatz 4 wäre zu überprüfen. Die Aufzählung innerhalb Absatz 4 für Verbringungen außereuropäischer Beteiligter erscheint unvollständig. Es wird vorgeschlagen Absatz 4 wie folgt zu fassen:
  „Der Betreiber der Anlage hat die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen gemäß Artikel 9 Absatz 6, auch in Verbindung mit **Artikel 38 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 4 Unterabsatz 3, Artikel 44 Absatz 1**, Artikel 49 Absatz 3, Artikel 51 Absatz 1, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 54 und Artikel 56 Absatz 1, **Artikel 57 und Artikel 58** der Verordnung (EU) 2024/1157 innerhalb der dort genannten Frist abzuschließen.“

Zu § 10 Ergänzende Bestimmungen zu Rücknahmeverpflichtungen

- Die Rechtsverweise der Rücknahmeverpflichtungen sollten grundsätzlich überprüft werden. Beispielsweise ist der Verweis auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe e der VO (EU) 2024/1157 fehlerhaft.

Zu § 13 Kontrollen

- In Absatz 2 ist der Verweis auf Artikel 60 zu korrigieren, da fälschlicherweise auf die Absätze 2 und 3 verwiesen wurde:
  „… damit verbundene Verwertung oder Beseitigung gemäß Artikel 60 Absatz 1 und 2 und Artikel 61 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2024/1157 …“
- Im Rahmen der Aufzählung im Absatz 5 Satz 1 ist zu prüfen, ob im Interesse der Vollständigkeit auch Artikel 23 Absatz 4, sowie Artikel 44 Absatz 8 aufgenommen werden sollten.

Zu § 16 Anordnungen im Einzelfall

- Es wird gebeten zu prüfen, ob im Halbsatz „…und zur Sicherstellung gemäß Artikel 22 Absatz 10, Artikel 25 Absatz 12, Artikel 38 Absatz 6, auch in Verbindung mit Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 40 Absatz 4 Unterabsatz 2, Artikel 44 Absatz 8, Artikel 51 Absatz 5, auch in Verbindung mit Artikel 54, Artikel 57 und 58 Absatz 1, sowie Artikel 53 Absatz 6, auch in Verbindung mit Artikel 58 Absatz 2, der Verordnung (EU) 2024/1157 sowie gemäß § 13 Absatz 5 treffen.“ nicht auch Artikel 23 Absatz 4 im Interesse der Vollständigkeit aufgenommen wird.

Zu § 21 Bußgeldvorschriften

- In der Nr. 16 c) ist zu prüfen, ob auch die Nummer 15 in die Aufzählung aufgenommen werden sollte.
- In Absatz 4 wird angeregt, die Aufzählung „des Absatzes 1 Nummer 1, 4, 15“ um die Nummer 8, sowie die Aufzählung „Absatzes 1 Nummer 3, 10 und 11“ um die Nummer 12 zu ergänzen.
- Unsererseits wird angeregt zu prüfen, ob hinsichtlich des neuen digitalen Systems neue Bußgeldtatbestand für grün gelistete Abfälle aufgenommen werden sollten, bspw. für Artikel 18 Absatz 10 (falls einen Vertrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgeschlossen wird).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

Abteilungsleiterin